

29. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256

Sitzungstag

17.04.2013

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend sind:

Mitglieder

Andreas Baltes Stv.
Stefan Brand Stv.
Arzu Durmus Stv.
Holger Ehrhardt Stv.
Albert Funk Stv.
Rainer Gartmann Stv.
Thomas Gothe Stv.
Jörg Haselbach Stv.
Stephan Hatzig Stv.
Christian Hoene Stv.
Axel Krieger Stv.
Thomas Kubitzki Stv.
Ilka Kühner Stv.
Michael Kuntze Stv.
Dieter Kuxdorf Stv.

Wolfgang Lenz Stv.
Bernhard Ludes Stv.
Ibram Ousta Impram Stv.
Jens Holger Pütz Stv.
Heike Schmid Stv.
Reinhard Schulte Stv.
Ralf Siepermann Stv.
Thomas Stamm Stv.
Dr. Christoph Stenschke Stv.
Sylvia Thamm Stv.
Bernd Warwel Stv.
Isolde Weiner Stv.

von der Verwaltung:

BM Gerhard Halbe
StVR Johannes Drexler
StAR Claudia Adolfs
StVR Ewald Baumhoer

StAR Wolfgang Scharf
StA Andreas Wagner ab 19.00 Uhr

Es fehlen

Dietmar Halberstadt Stv. Stefan Retzerau Stv.
Detlef Kämmerer Stv. Dr. Walter Kahnis Stv.
Antje Kleine Stv.

Tagesordnung

29. Sitzung des

Rates der Stadt Bergneustadt

am 17.04.2013

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
<u>Öffentliche Sitzung</u>			
1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	4
1.1.	1180/2013	Ausbauplanung Wiedeneststraße	4-5
2.	1164/2013	Partnerschaftsbeauftragte für Landsmeer sowie Châtenay- Malabry	5
3.	1155/2013	Jugendstadtrat	5-6
4.	1149/2013	Schulabgängerstatistik mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 sowie Aufnahmezahlen der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2013/2014	6
5.	1172/2013	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneu- stadt im Jahr 2013	6
6.	1152/2013	3. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestat- tungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 15.10.2003	7
7.	1154/2013	Baumschutzsatzung; Einwohneranregung vom 22.11.2012	7
8.	1151/2013	Hilgesbicke - Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Bau- gesetzbuch (BauGB) hier: Abwägung von Anregungen und Bedenken der 2. öf- fentlichen Auslegung sowie Empfehlung für den Satzungsbeschluss	8-11
9.	1163/2013	Bebauungsplan Nr. 56 – Belmicke “An der Eie“ hier: Abwägung der Anregungen und Bedenken der öffentli- chen Auslegung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch	11-24
10.	1167/2013	Antrag der FDP-Fraktion betr. Satzung der Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseran- lagen vom 18.03.2013	24
11.	1177/2013	Antrag der CDU-Fraktion betr. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs	24
12.	1173/2013	Antrag der CDU-Fraktion betr. Breitbandausbau in den Ort- schaften des Othetales sowie Belmicke und Umgebung	25
13.	1176/2013	Gemeinschaftsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD betr. "Netzwerk gegen Rechts"	25-26

14.		Mitteilungen	26
14.1.	1174/2013	Haushaltsplan 2013 hier: Ermächtigungsübertragungen 2012	26
14.2.	1171/2013	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Bergneustadt	27
15.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	27
15.1.	1168/2013	Anfrage der FDP-Fraktion betr. Stichtag für Einschulungen gem. dem Schulrechtsänderungsgesetz 2011 vom 18.03.2013	27
	1169/2013	Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FDP-Fraktion vom 18.03.2013 betr. Stichtag für Einschulungen gem. dem Schulrechtsänderungsgesetz	
15.2.		Hinweis des Stv. Hatzig betr. Undichtigkeit in der Sporthalle Hackenberg	28
15.3.		Anfrage des Stv. Hatzig betr. nächtliche Beleuchtung der Sporthalle Hackenberg	28
15.4.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Eigentumsverhältnisse der Bahnstrecke	28
15.5.		Anfrage des Stv. Funk betr. Altkleidercontainer	28

Nichtöffentliche Sitzung

16.	1175/2013	Nachträge (Projektänderungsanträge) im PPP-Projekt Schulen der Stadt Bergneustadt	29
17.	1178/2013	Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen	29
17.1.	1179/2013	Wahl des Schulleiters an der Städtischen Realschule	29
18.		Mitteilungen	30
19.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	30
19.1.		Anfrage des Stv. Gothe betr. Gewerbegebiet Lingesten	30
19.2.		Anfrage des Stv. Ludes betr. Projektänderungsanträge PPP	30
19.3.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Gelände des ehemaligen Rewe-Marktes	30

Herr Bürgermeister Halbe begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 29. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Änderung der Tagesordnung

Der Bürgermeister bittet die Tagesordnungspunkte 1.1 – Ausbauplanung der Wiedeneststraße und 17.1 – Wahl des Schulleiters an der Städtischen Realschule – zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (An dieser Abstimmung hat der Bürgermeister nicht teilgenommen)

Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

./.

1.1. Ausbauplanung Wiedeneststraße 1180/2013

Bürgermeister Halbe erläutert die Vorlage und berichtet von einem Gespräch mit der Bezirksregierung Köln, nach dem nur vorfahrtsberechtigte Straßen gefördert werden können; eine Regelung „rechts vor links“ würde somit die Förderung aufheben. Überquerungshilfen könnten bei Bedarf auch noch nachträglich ohne großen Aufwand errichtet werden. Dies sollte jedoch nur geschehen, wenn sich ein Bedarf dafür herausstellt. Bei erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen könnten auf Antrag mobile Überwachungen (blitzen) vorgenommen werden.

Stv. Stamm weist nochmals darauf hin, dass über die Fördermittel innerhalb kürzester Zeit im Rahmen des Stärkungspaktes entschieden wurde; die Stadt hatte damals keinerlei Handlungsspielraum. Auch Stv. Schulte sieht nach Abwägung aller Argumente nun die für alle günstigste Lösung.

Stv. Pütz beantragt, Überquerungshilfen direkt einzuplanen. Dieser Antrag wird mit

3 Ja- und 25 Neinstimmen abgelehnt.

Er beantragt ebenfalls über alle Punkte der Vorlage einzeln abzustimmen. Dieser Antrag wird mit **3 Ja- und 24 Neinstimmen bei 1 Enthaltung** ebenfalls abgelehnt.

Anschließend fasst der Rat folgenden **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt bestätigt den Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 05.11.2012 über den Ausbau der Wiedeneststraße und legt ergänzend folgende Punkte fest:

- 1) Anlegung eines beidseitigen Schutzstreifens für Radfahrer

- 2) Überquerungshilfe (einseitig angebaut), sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig werden sollte
- 3) Fällung der Eichen vor Haus-Nr. 58 aufgrund mangelnder Standsicherheit
- 4) Ausbau einer familienfreundlichen und behindertengerechten Bushaltestelle im Bereich der Firma Gizeh.

Abstimmungsergebnis: 27 Jastimmen, 1 Neinstimme

2. **Partnerschaftsbeauftragte für Landsmeer sowie Châtenay-Malabry
1164/2013**

Nachdem sich Frau Birgit Kowalski kurz vorgestellt und die laufenden und beabsichtigten Projekte der Städtepartnerschaften erläutert hat, fasst der Rat folgenden **Beschluss:**

Der Rat beschließt, Frau Birgit Kowalski ab 1. Mai 2013 zur Partnerschaftsbeauftragten für die Städtepartnerschaft mit Landsmeer sowie mit Châtenay-Malabry zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Jugendstadtrat
1155/2013**

Es wird ein Arbeitskreis gebildet, der die Neuorganisation des Jugendstadtrates begleitet. Diesem Arbeitskreis gehören folgende Vertreter an:

Von der Verwaltung	Claudia Adolfs, Johannes Drexler,
vom Jugendstadtrat	Sabrina Trinkaus, Janin Trinkaus, Leon Stahl, Sonja Simonovska
CDU-Fraktion	Heike Schmid, Dr. Christoph Stenschke, (Vertreter: alle übrigen Fraktionsmitglieder)
SPD-Fraktion	Rainer Gartmann, Thomas Stamm (Vertreter: alle übrigen Fraktionsmit- glieder)
FDP-Fraktion	Wolfgang Lenz (Vertreter: Dr. Walter Kahnis)
Bündnis 90/Die Grünen	Arzu Durmus (Vertreter: Axel Krie- ger)
UWG/FWG-Fraktion:	Jens Holger Pütz (Vertreter: Yasar Eroglu)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt die Auflösung des Jugendstadtrates zum 30. Juni 2013 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Schulabgängerstatistik mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 sowie Aufnahmezahlen der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2013/2014 1149/2013**

Der Rat nimmt die ihm vorgelegten Statistiken zur Kenntnis und gründet einen Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern der politischen Parteien und der Verwaltung, welcher sich mit der Schulentwicklung zu befassen und die Ergebnisse den politischen Gremien der Stadt Bergneustadt vorzustellen hat.

Folgende Mitglieder werden vom Rat benannt:

CDU-Fraktion	Sylvia Thamm, Heike Schmid (Vertreter: Thomas Kubitzki)
SPD-Fraktion	Holger Ehrhard, Daniel Grütz (Vertreter: Stephan Hatzig)
FDP-Fraktion	Björn Löbbert (Vertreter: Christian Hoenne)
Bündnis 90/Die Grünen	Berthold Grütz (Vertreter: Axel Krieger)
UWG/FWG-Fraktion	Jens Holger Pütz (Vertreter Yasar Eroglu)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2013 1172/2013**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2013“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **3. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 15.10.2003
1152/2013**

Der Rat beschließt folgenden 3. Nachtrag vom XX.XX.2013 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 15.10.2003:

Artikel 1

Das Wort "Bürgermeister" wird in sämtlichen Paragraphen v. g. Satzung ersetzt durch das Wort "Friedhofsverwaltung".

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungen dieses 3. Nachtrags zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bergneustadt vom 15.10.2003 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Baumschutzsatzung;
Einwohneranregung vom 22.11.2012
1154/2013**

Der Rat der Stadt Bergneustadt lehnt die Einwohneranregung vom 22.11.2012 von Frau Schlattmann, Heerstr. 39, 51702 Bergneustadt, auf Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung ab.

Abstimmungsergebnis: 26 Jastimmen, 2 Neinstimmen

8. **Hilgesbicke - Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Abwägung von Anregungen und Bedenken der 2. öffentlichen Auslegung
sowie
Empfehlung für den Satzungsbeschluss
1151/2013**

Über die Anregungen und Bedenken befindet der Rat wie folgt:

zum Schreiben des Oberberg. Kreises, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.12.2012

Die Untere Bauaufsichtsbehörde geht in Ihrer Stellungnahme darauf ein, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung in der vorliegenden Form nicht gegeben sind.

Seitens der Verwaltung wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Sollte dies aber dennoch so beschlossen werden, sieht die Untere Bauaufsichtsbehörde Probleme dem Bauherrn und Antragsteller deutlich zu machen, dass auf den Flurstücken 320, 56 und zum Teil 59 eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann.

Zum besseren Verständnis ist eine Flurkarte unten beigelegt.

Beschluss:

Im bisherigen Beteiligungsverfahren, der frühzeitigen Beteiligung und der 1. öffentlichen Auslegung, sind vom Oberbergischen Kreis und/oder anderen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange diesbezügliche Bedenken nicht geäußert worden.

Die Stadt vertritt die Auffassung, dass ein gewisser Vertrauensschutz in ein solch aufwendiges Verfahren besteht und bestehen sollte und dass das Vertrauen in ein solches Beteiligungsverfahren nicht dadurch untergraben wird, dass nach zwei schriftlichen Beteiligungen zum Schluss dann doch ein solches Bedenken vorgelegt wird.

Ungeachtet dessen beschäftigt sich die Stadt selbstverständlich mit den vorgetragenen Argumenten.

Konkret gehen die Stadt und auch das Kreisbauamt davon aus, dass es sich bei dem Bereich Hilgesbicke schon um eine Splittersiedlung handelt.

Diese wird nach der Auffassung der Stadt allerdings nicht nach außen erweitert, sondern durch die gewählte Abgrenzung (nach innen) verfestigt.

Die Satzung ermöglicht und macht durch ihre Abgrenzung deutlich, wo eine städtebaulich unschädliche "Innenverdichtung" und "Lückenschließung", nämlich zwischen den vorhandenen Gebäuden, erfolgen soll.

Die vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken werden in diesem Sinne zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zum Schreiben des Aggerverbandes vom 28.01.2013

Vom Aggerverband ergeht der Hinweis, dass der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort unbedingt Vorrang, gegenüber einer punktuellen Einleitung in ein Gewässer, einzuräumen ist, wenn die gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse es erlauben.

Geplante Einleitungen in ein Gewässer sind auf das Merkblatt BWK-M 3 abzustimmen.

Beschluss:

Im Satzungsbereich sind keine Niederschlagswasserkanäle verlegt.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert.

Es gibt einen Regenwassereinlauf im Bereich der K 23, der das ankommende Niederschlagswasser des Wirtschaftsweges aufnimmt und unter der K 23 hindurch auf die gegenüberliegende Weide ableitet, wo es versickert.

Neue Einleitungen sind nicht geplant.

Sollte es aber dazu kommen, wird eine Abstimmung gemäß dem Merkblatt BWK-M 3 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 04.02.2013

In diesem Schreiben geht auch der Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, ebenfalls auf die Ausführungen und Argumente zum Erlass einer Außenbereichssatzung ein, die auch schon unter der lfd. Nr. 1 vorgetragen wurden.

Insofern wird auf die gleichlautenden Begründungen verwiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass in die textlichen Festsetzungen der Satzung festgeschrieben werden soll, dass die Schmutzwasserbeseitigung über die öffentliche Kanalisation zu erfolgen hat und dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickern soll.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind die im Schreiben aufgeführten Hinweise zu beachten.

Zum Schluss wird auf die Zufahrtsverhältnisse hingewiesen, die aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträger der K 23 nicht geändert werden dürfen, da neue Zufahrten auf dem Streckenabschnitt der K 23 nicht gestattet werden.

Beschluss:

Hinsichtlich des Erlasses der Außenbereichssatzung ergeht ebenfalls folgender Abwägungsvorschlag:

Im bisherigen Beteiligungsverfahren, der frühzeitigen Beteiligung und der 1. öffentlichen Auslegung, sind vom Oberbergischen Kreis und/oder anderen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange diesbezügliche Bedenken nicht geäußert worden.

Die Stadt vertritt die Auffassung, dass ein gewisser Vertrauensschutz in ein solch aufwendiges Verfahren besteht und bestehen sollte und dass das Vertrauen in ein solches Beteiligungsverfahren nicht dadurch untergraben wird, dass nach zwei schriftlichen Beteiligungen zum Schluss dann doch ein solches Bedenken vorgelegt wird.

Ungeachtet dessen beschäftigt sich die Stadt selbstverständlich mit den vorgetrage-

nen Argumenten.

Konkret gehen die Stadt und auch das Kreisbauamt davon aus, dass es sich bei dem Bereich Hilgesbicke schon um eine Splittersiedlung handelt.

Diese wird nach der Auffassung der Stadt allerdings nicht nach außen erweitert, sondern durch die gewählte Abgrenzung (nach innen) verfestigt.

Die Satzung ermöglicht und macht durch ihre Abgrenzung deutlich, wo eine städtebaulich unschädliche "Innenverdichtung" und "Lückenschließung", nämlich zwischen den vorhandenen Gebäuden, erfolgen soll.

Die vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken werden in diesem Sinne zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Um die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eindeutig festzuschreiben, wird im § 3 folgendes festgeschrieben.

§ 3 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das anfallende Schmutzwasser auf den neu zu bebauenden Grundstücken wird ordnungsgemäß an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

(2) Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickern, sofern dies schadlos für Dritte erfolgen kann. Ggf. ist der Nachweis über ein hydrogeologisches Gutachten vom Bauherrn zu erbringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Damit die bodenschutzrechtlichen Hinweise auch später beachtet werden, wird die Einfügung des nachstehenden neuen § 4 beschlossen:

§ 4 Bodenschutz

Die im Bereich des Plangebietes, gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes, vorgefundenen grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies unvermeidbar ist, z.B. im Zusammenhang mit einer Bebauung.

Im Falle einer Inanspruchnahme soll der abgeschobene und/oder ausgehobene Oberboden auf dem jeweiligen Grundstück verbleiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Hinweis zu den Zufahrtsverhältnissen wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt an der bestehenden Situation etwas zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

§ 5 folgt neu als Hinweis mit den Ausführungen zu den Bodenfunden und § 6 beinhaltet nun die Rechtskraft.

Gesamtbeschluss:

1. Der Rat beschließt zunächst gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der 2. öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-3).
2. Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsbeschlüsse und der sich daraus evtl. ergebenden Änderung(en) für die textlichen und zeichnerischen Unterlagen der Außenbereichssatzung, empfiehlt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss dem Rat der Stadt Bergneustadt den Satzungsbeschluss gem. § 35 Abs. 6 und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der neuesten gültigen Fassung, zu fassen.
3. Die (bisherige) Begründung ist beigelegt (Stand: 15.05.2009).
4. Die (bisherige) Satzung (Text) ist beigelegt (Stand: 15.05.2009).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Bebauungsplan Nr. 56 – Belmicke “An der Eie“ hier: Abwägung der Anregungen und Bedenken der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch 1163/2013**

Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beschließt der Rat wie folgt:

zum Schreiben des NABU, Ortsgruppe Bergneustadt vom 13.01.2013

Der NABU, Ortsgruppe Bergneustadt, lehnt angesichts der demographischen Entwicklung, des Bevölkerungsrückgangs und der vielen leer stehenden Einfamilienhäuser in Bergneustadt die Ausweitung weiterer Baugebiete in Bergneustadt, insbesondere in den Außenbereichen ab.

Es wird auf das Bundes- und Landesziel zum Flächenverbrauch in Deutschland, der bis 2020 auf 30 ha pro Tag reduziert werden soll, hingewiesen.

Der Appell des Landschaftsbeirates hierzu ist beigelegt.

Beschluss:

Es spricht überhaupt nichts dagegen, den demographischen Wandel, den Bevölkerungsrückgang sowie die Bundes- und Landesziele zur Reduzierung des Flächen-

verbrauchs zu berücksichtigen.

Hier handelt es sich aber um eine Planung, die schon im Jahre 2002 mit der Landesplanung abgestimmt worden ist, ob hier eine Neuausweisung im Flächennutzungsplan mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar ist. Die landesplanerische Zustimmung zu dieser Erweiterung wurde mit Verfügung vom 25.03.2003 ausgesprochen.

Im anschließenden Verfahren der 4. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde u. a. dieser Bereich rechtswirksam dargestellt.

Das Verfahren endete durch die Genehmigung der Bezirksregierung vom 27.07.2010 und der Bekanntmachung am 31.08.2010.

Damit basiert der in Folge nun aufgestellte Bebauungsplan Nr. 56 – An der Eie auf einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der als vorbereitender Bauleitplan Bauflächen für einen Entwicklungszeitraum von mind. 10 Jahren (Entwicklungspotential) darstellt.

Der Bebauungsplan gilt demzufolge als aus diesem Flächennutzungsplan rechtmäßig entwickelt.

Ich darf an dieser Stelle anmerken, dass es seitens des Eigentümers aktuelle Bauabsichten gibt und insofern für Zuzug von außerhalb des Stadtgebietes gesorgt ist. Insofern unterscheidet sich diese Fläche von der einen oder anderen Fläche, die ausgewiesen, aber nicht bebaut wird.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dies geschieht nicht nur in einem solchen konkreten Satzungsverfahren, sondern auch auf der zuvor beschriebenen vorgeschalteten Planungsebene.

Die Stadt verfolgt hier und das aus Sicht der Stadt auch erfolversprechend, sich dem Trend des demographischen Wandels entgegenzustellen, um durch die Ausweisung von kleineren Baugebieten attraktives und bezahlbares Wohnbauland bereitzustellen.

Die vorgetragenen Bedenken werden im Sinne der Beantwortung zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 20 Jastimmen, 7 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zum Schreiben der Ehel. XXX, beauftragt durch die Unterzeichner, vom 26.01.2013

Verschiedene Bürgerinnen und Bürger aus Belmicke haben sich in diesem Schreiben erneut mit den nachstehend aufgeführten Anregungen und/oder Bedenken an die Stadt gewendet. Im Einzelnen sind dies:

- 1.) Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung, zu der seinerzeitigen 2. Ergänzungssatzung Belmicke, bleiben weiterhin bestehen.
- 2.) Der Bedarf.

Es wird zu bedenken gegeben, dass in der Ortslage weit über 40 erschlossene bzw. bebaubare Grundstücke zur Verfügung stehen.

Die für dieses Grundstück geäußerten Bauabsichten werden als "ledigliche Absichtserklärung" und ohne nähere Bezifferung der Anzahl der Bauinteressenten eingestuft.

Es bestehen offenbar Verständnisprobleme zwischen der Angebotsweiterung

von Bauflächen und dem Bedarf, der damit im Zusammenhang steht, bzw. umgekehrt.

3.) Der Demographiefaktor.

Die Einwender geben zu Bedenken, dass die Maßnahmen der Stadt, wenn überhaupt, erst in vielen Jahren greifen werden, den demographischen Wandel umzukehren oder zu stoppen.

Es solle daher noch vorsichtiger und zurückhaltender mit der Neuausweisung von Baugebieten umgegangen werden und deshalb von der Ausweisung dieses Baugebietes Abstand genommen werden.

Den Einwendern sei klar, dass nicht jedes alte Haus sanierungsfähig ist. Dennoch erscheint es sinnvoller, den Verkauf bestehender und erschlossener Grundstücke zu fördern, da in der Zukunft immer mehr Immobilienangebote auf den Markt kommen werden.

4.) Das erhöhte Verkehrsaufkommen.

Die Einwender rechnen im schlimmsten Fall mit einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens auf dem Zwerstaller Weg. Dafür sei der schmale Zwerstaller Weg nicht ausgelegt. Hier sei die Zumutbarkeit für die Anlieger überschritten.

5.) Die Kosten.

Die Einwender befürchten eine Belastung der privaten Haushalte/Eigentümer, speziell der altansässigen Grundstückseigentümer des Zwerstaller Weges.

Hier sollten die Folgekosten schon jetzt bedacht werden, die sich auch die Pflege bzw. Instandhaltung des öffentlichen Bereiches der Zuwegung zum Baugebiet beziehen.

6.) Die ökologischen Aspekte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen, die bereits ausgewiesen und erschlossen sind, entsprechend wenige Ressourcen verbrauchen, als neue Flächen. Es handele sich hier auch nicht um eine wertlose Wiese, sondern um Weideland, das für die Nutztierhaltung und Nahrungsmittelanbau von größter Bedeutung sei. Im Übrigen fordere auch der Deutsche Bauerverband eine Beschränkung des Flächenverbrauchs.

7.) Abwasser/Oberflächenwasser.

Die Frage der ausreichenden Dimensionierung der vorhandenen Kanalisation ist, nach der Auffassung der Einwender nicht hinreichend geklärt. Ebenso sei völlig offen, wie das zusätzlich anfallende Regenwasser abgeleitet wird, zumal, wenn zusätzlich versiegelte Flächen hinzukommen.

Der Aussage der Politik und der Verwaltung, dass die Altanwohner am Zwerstaller Weg nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden, wird als nicht gesichert angesehen.

8.) Erschließungsvertrag.

Der Abschluss des Erschließungsvertrages, mit dem sichergestellt werden soll, dass auf die Stadt keine Kosten zukommen, sei erst zu einem Zeitpunkt beabsichtigt, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Es ist nicht absehbar, dass der Erschließungsvertrag mit den gewünschten Eigenschaften überhaupt erreicht werden kann.

Die Formulierung, dass über einen städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag zu 100 % die

Kosten für die Planung und den Ausbau der Erschließungsanlagen vom Eigentümer/Investor/

Vorhabenträger zu übernehmen sind, sei nicht eindeutig.

Beschluss:

zu 1.) Aufrechterhaltung der bisherigen Anregungen und Bedenken:

Die Abwägungen der bisher vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind mit abgedruckt worden. Auf diese Abwägungen wird verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt diese pauschal erneut so zu beschließen und den Einwendern dies auch so mitzuteilen, da sich aus Sicht der Stadt keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die einen anderen Abwägungsvorschlag und ein anderes Abwägungsergebnis ergeben würden.

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 2.) Der Bedarf:

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Stadt sieht in der (weiteren) behutsamen Ausweisung von Grundstücken für die Wohnbebauung, auch in den Ortslagen, einen öffentlichen Belang, der das Ziel verfolgt eine homogene Gesamtentwicklung im Stadtgebiet zu ermöglichen und ein breit gefächertes Wohnbauangebot für jedermann zu schaffen.

Dabei gibt es einerseits Bedarf, der natürlicherweise (immer) nachgefragt wird, aber auch Bedarf, der dadurch geweckt wird, dass Angebote an Bauland geschaffen und öffentlich gemacht werden.

Dies ist kein Widerspruch, sondern eine sich ergänzende "Gemeinsamkeit", in dem auf freie bebaubare Grundstücke, z.B. durch Werbung, hingewiesen wird.

Selbstverständlich ist es auch sinnvoll bereits vorhandene Grundstücke zu bebauen. Dazu müssen diese aber auch angeboten werden, bzw. müssen Eigentümer bereit sein, diese zu veräußern. In diesem Falle sein nochmals darauf hingewiesen, dass die Initiative zur Entwicklung der Fläche vom Eigentümer ausging, Bauland zu schaffen. Es ist also keine spekulative Angebotsplanung, wie unterstellt wird. Zudem stellt die Stadt über die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) für einen Entwicklungszeitraum von mind. 10 Jahren Bauflächen dar (Entwicklungspotential). Diese sind nachvollziehbar im Flächennutzungsplan, in seiner jeweils letzten neuesten rechtswirksamen Fassung dargestellt. So ist auch für die Ortslage

Belmicke mit dieser Fläche ein Entwicklungspotential im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Bedenken zum Bedarf werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 3.) der Demographiefaktor:

Die Stadt Bergneustadt ist in der Vergangenheit behutsam mit der Ausweisung neuer Baugebiete umgegangen. Dies wird auch in der Zukunft so sein.

Faktisch ist es sogar so, dass die Stadt in den letzten Jahren überhaupt gar keine

neuen größeren Neubaugebiete mehr von den Aufsichtsbehörden genehmigt bekommen hat.

Das letzte größere Baugebiet war das Eichenfeld auf dem Hackenberg, das ab 1980 planerisch entwickelt wurde.

Die Entwicklung und Bebauung einer solchen Fläche in einer Größe von rd. 9.069 m² (einschl. Erschließungsflächen) zählt zu den kleineren Entwicklungen unter diesen Gesichtspunkten.

Betrachtet man die tatsächliche Einwohnerentwicklung der Stadt und Belmicke im speziellen zwischen dem 31.05.2010 und dem 31.05.2012, so kann man nicht von einer überproportionalen Abnahme der Bevölkerung sprechen, eher von einer Stagnation, einer sich abzeichnenden Stabilisierung der Bevölkerung.

Die Gesamtbevölkerung zum 31.05.2010 betrug 19.917 EW, zum 31.05.2012 19.811 (-0,53%).

Für Belmicke betrug die Bevölkerung am 31.05.2010 385 EW und am 31.05.2012 376 EW (-2,34%), allerdings ist diese Zahl seit dem 31.05.2011 nahezu unverändert (Schwankungen von +/- 2 EW).

Es zeigt sich aus der Sicht der Stadt, dass sich schon einzelne Maßnahmen positiv auf die Entwicklung auswirken, dass aber auch weiter an dem Thema gearbeitet werden muss.

Unter Berücksichtigung des im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungspotentials (siehe auch Ausführungen zu 2.)), ist mit der Ausweisung dieser ca. 8 – 10 Baugrundstücke eine angemessene und zurückhaltende Neuausweisung von Wohnbaugrundstücken vorgenommen worden.

Die Bedenken werden in diesem Sinne abgewogen. Den Bedenken wird dem Grund nach gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 4.) Das erhöhte Verkehrsaufkommen:

Wie viele Häuser in das Baugebiet letztlich hineingebaut werden, ist nur schwerlich abzuschätzen. Bei einer, wie hier vorgenommenen Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,3 könnten 8 – 10 Wohnhäuser errichtet werden.

Wenn man dann von den angenommenen zusätzlichen 20 Parteien ausgeht, erfolgt tatsächlich eine Mehrbelastung durch an- und abfahrenden Verkehr.

Die Stadt geht aber davon aus, dass der alte vorhandene Zwerstaller Weg, diesen zusätzlichen Verkehr bewältigen und auch aufnehmen kann, zumal es sich überwiegend um PKW Verkehr handelt.

Es sollte aber auch nicht außer acht gelassen werden, dass sich am Ende des Zwerstaller Weges heute noch ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, der mit breiteren, schwereren und lauterer Fahrzeugen, diesen Weg/diese Straße ebenfalls noch befahren darf und muss.

Auch dieses funktioniert, was für die Leistungsfähigkeit der Straße spricht.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird seitens der Stadt als zusätzliche Steigerung der Verkehrsbewegungen eingestuft, jedoch nicht als eine für die Anwohner erhebliche und unzumutbare Belastung, auch wenn die Änderung für die Anwohner neu sein wird und damit gewöhnungsbedürftig.

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 5.) Die Kosten:

Zunächst einmal sei an dieser Stelle noch einmal deutlich gemacht, dass die Stadt mit dem Eigentümer/Investor/Vorhabenträger des Neubaubereiches eine vertragliche Regelung abzuschließen gedenkt, die die Stadt und damit auch die Bürgerinnen und Bürger von Kosten freistellt, die im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der gesamten Erschließung (Zuwegung, Entsorgung/Kanal, Versorgung/Wasser, Regenrückhaltung) entstehen können.

Dazu gibt es das Instrumentarium eines städtebaulichen Vertrages/Erschließungsvertrages, der diese Kosten dann zu 100 % auf den Verursacher überträgt.

Völlig rechtlich abgekoppelt und zu entscheiden ist die Frage, wie eine Kostenverteilung im Falle eines Ausbaus (erstmalige oder nachmalige Herstellung) des Zwerstaller Weges aussieht.

Die ist eine Rechtsfrage und wird entschieden, wenn diese Entscheidung ansteht. Der Teil, abzweigend von Zwerstaller Weg bis zum Baugebiet selbst (ca. 70 m), soll im Endzustand eine öffentliche Straße werden, die auch als solche gewidmet wird.

Damit geht auch die Unterhaltung, Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Stadt über, so wie dies bei allen Straßen der Fall ist.

Insofern wird auch auf die Abwägung im Rat am 27.06.2012 verwiesen.

Die Bedenken werden in diesem Sinne abgewogen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 6.) Die ökologischen Aspekte:

Es gibt ein gesetzlich und für die Bauleitplanung anerkanntes "System", die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und auszugleichen.

Dieses findet auch seinen Niederschlag in diesem Bauleitplanverfahren.

Die Einwander verkennen, dass diese Abwägung sehr wohl auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen vollzogen wird und sich damit die Planung auf dem rechtlich vorgegebenen Weg bewegt. Insofern wird hier auch auf die schon am 27.06.2012 durch den Rat vollzogene Abwägung verwiesen.

Niemand hat gesagt, oder hat zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei dem Grundstück um eine "wertlose" Wiese handelt.

Es erfolgte eine sachgerechte Bewertung und Einbeziehung in das Planverfahren.

In die Abwägung sind alle nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Belange einbezogen worden.

Die Biotopfunktion der intensiv genutzten Wiese bzw. Weide wird nach den geltenden ökologischen Bewertungsrichtlinien in NRW als gering eingestuft.

Es entspricht danach nicht den Gegebenheiten, dass intensiv genutztes Grünland/Weideland im Bergischen Land bereits als schutzwürdig eingestuft wird.

Es geht hier auch nicht darum, ob und wer die Eindämmung des Flächenverbrauchs fordert, sondern darum, auf welcher Grundlage in einem konkreten Planverfahren welche Rechtsnormen anzuwenden sind.

In dem vorliegenden Fall sind diese jedenfalls berücksichtigt worden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch bzw. Siedlungsflächen wird im Rahmen der Bauleitplanung durch die Festsetzungen zu Umfang der Inanspruchnahme über die Grundflächenzahl (GRZ) auf das gemäß Baunutzungsverordnung vorgesehene Maß begrenzt.

Im Hinblick auf die Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde beim erforderlichen Ausgleich nicht auf weitere Nutzflächen, sondern auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen. Somit wird der Flächenbedarf landwirtschaftlich genutzter Flächen begrenzt. Die Bedenken sind daher zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 7.) Abwasser/Oberflächenwasser:

Die Frage der Dimensionierung der Abwasserleitungen (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird Gegenstand des abzuschließenden städtebaulichen Vertrages/Erschließungsvertrages und der im Vorfeld hierzu erforderlichen Gespräche und Planungen sein.

Dort werden die Vorgaben geklärt.

Anhand der Festsetzungen des Planes, der über die Festsetzung der Grundflächenzahl Aussagen über den Versiegelungsgrad enthält, können die Anforderungen an die Abwasserkanäle berechnet werden.

Sollte sich herausstellen, dass die vorhandenen Kanäle nicht ausreichend dimensioniert sind, die neuen Abwässer aufzunehmen, muss mit den Eigentümer/Investor/Vorhabenträger verhandelt werden, wie er die Erschließung, hier die Kanalisationsfrage für Schmutz- und Niederschlagswasser, sichern kann, damit er überhaupt eine Baugenehmigung erhalten kann. Ggf. sind von ihm, falls eine Einleitung von Abwässer seines Gebietes in das vorhandene Entwässerungssystem nicht mehr möglich ist, z.B. eine eigene Rückhaltung zu planen und zu bauen. Es ist jedenfalls nach wie vor nicht das Ziel dieses Verfahrens, die Altanwohner des Zwerstaller Weges unmittelbar mit Kosten zu belasten, die sich aus Anforderungen dieses Neubaugebietes unmittelbar ergeben. Ergänzend wird auch auf die schon vorgenommene Abwägung durch den Rat am 27.06.2012 hingewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Vor der Abstimmung werden Verständnisfragen der Stv. Krieger und Stamm zur Aufnahmefähigkeit der Kanäle und dem Kostenvolumen beantwortet. Danach trägt der Investor das alleinige Kostenrisiko und muss selbst entscheiden, ob er die gesamten Ausbaurkosten tragen will.

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 8.) Der Erschließungsvertrag:

Woher die "Erkenntnis" kommt, dass ein städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag erst abgeschlossen wird, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung.

Tenor alle Aussagen war immer und soll es auch weiterhin sein, dass der Bebauungsplan erst rechtskräftig wird, wenn der Vertrag auch rechtswirksam zustande gekommen ist, denn nur wenn die Umsetzung auch für die Stadt unter den bekannten und genannten Voraussetzungen erfolgen wird, macht ein rechtskräftiger Bebauungsplan in diesem Falle Sinn.

Was an einer 100 % Kostenübernahmeregelung, für die Umsetzung seiner Planung bzw. der Maßnahmen, die sich aus seiner Planung für die Erschließung des Plangebietes ergeben, nicht eindeutig ist, erschließt sich nicht wirklich.

Den Bedenken wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zum Schreiben des Aggerverbandes vom 29.01.2013

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung sieht der Verband evtl. eine indirekte Betroffenheit. Daher ergeht der Hinweis, dass in Abhängigkeit mit den gegebenen hydrogeologischen Verhältnissen einer Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort der Vorrang gegenüber einer punktuellen Einleitung in ein Gewässer einzuräumen ist.

Bei einer Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über bestehende Regenwasserkanäle sind ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen, wobei in diesem Zusammenhang auf die Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 hingewiesen wird. Dies gilt auch u. U. für einen Neubau von Entwässerungssystemen.

Beschluss:

Im Zwerstaller Weg liegt ein Regenwasserkanal, der letztlich in die Othe einleitet. Der Anschluss des Baugebietes hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswässer soll an diesen Regenwasserkanal erfolgen.

Hierbei ist noch zu prüfen, ob dieser für die zusätzlichen Niederschlagswassermengen ausreichend dimensioniert ist.

Ggf. ist eine eigene Rückhaltung für das Bebauungsplangebiet zu planen und auf eigene Kosten (für den Erschließungsträger) umzusetzen.

Es besteht aber daher aus der Sicht der Stadt Anschluss- und Benutzungszwang, so dass eine Versickerung nicht unbedingt der Vorrang eingeräumt wird.

Bei einer zusätzlichen Einleitung dieser Niederschlagswassermengen wird geprüft, ob bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind.

Die Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 werden dann selbstverständlich beachtet.

Der Hinweis wird in diesem Sinne beachtet.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 01.02.2013

Der Oberbergische Kreis nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

- 1.) aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird vorgegeben, dass in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird, dass sowohl das Schmutz- als auch das anfallende Niederschlagswasser, über den Anschluss- und Benutzungszwang, an die vorhandenen Abwasserkanäle angeschlossen werden muss.
- 2.) aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn das aus der Bilanzierung sich ergebende Ausgleichsdefizit außerhalb und auf verbindlicher/vertraglicher Basis realisiert wird.

Es wird ferner um Mitteilung gebeten, wenn die Fertigstellung der durchgeführ-

ten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ist.

3.) aus bodenschutzrechtlicher Sicht sollen folgende Hinweise beachtet werden:

-der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte auf den Grundstücken verbleiben.

-Die Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung für die Inanspruchnahme von Böden soll flächenadäquat erfolgen und nicht in Wertpunkten.

Beschluss:

zu 1.) wasserwirtschaftliche Aspekte:

Das Baugesetzbuch (BauGB), speziell § 9 Abs. 2 BauGB (Inhalte des Bebauungsplanes) enthält keine Ermächtigung zur Festsetzung der Entwässerungsart (im Gegensatz zu Festsetzungen von Flächen für z.B. Abwasserbeseitigung) eines Plangebietes oder eines Baugrundstücks.

Die Art der Entsorgung kann nicht festgesetzt werden.

Es kann sich im Laufe der Jahre eine Änderung in der Entwässerungsart durch einen Paradigmenwechsel ergeben, wodurch diese Festsetzung ins Leere laufen würde.

Regelungen dieser Art sind in der Entwässerungssatzung der Stadt geregelt.

Die Forderung ist daher formal rechtlich zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 2.) landschaftspflegerische Aspekte:

Die Realisierung des Ausgleichsdefizits wird mit in dem abzuschließenden Erschließungsvertrag geregelt.

In den jährlichen Bericht an den Oberbergischen Kreis werden die jeweils im Jahre durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt, sofern die Umsetzungsmaßnahmen über die Ökokontovereinbarung abgewickelt werden.

Es wird anerkannt, dass erst, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, die Inhaltsbestimmungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 3 Bergneustadt/Eckenhagen für diesen Planbereich außer Kraft treten können.

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 3.) bodenschutzrechtliche Aspekte:

Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen unter 4.1 – Boden wird dahingehend abgeändert, dass der Oberboden auf den Grundstücken (nicht wie beschrieben im Plangebiet) verbleiben soll.

Im Umweltbericht unter 4.3 – Schutzgut Boden (Seite 9) wird, bei der zusammenfassenden Beurteilung hinter dem Satz 2 "Der Biotopverlust kann durch.....ausgeglichen werden", folgender Satz angefügt:

"Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung für den Boden erfolgt flächenadäquat. Die Berechnung (Inanspruchnahme Böden) soll mit dem Faktor 2 erfolgen. "

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Zum Schreiben von XXX vom 02.02.2013

Die Einwender verweisen weiterhin auf ihre Einwendungen gegen die 2. Ergän-

zungssatzung, die sie im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen haben und die vom Rat am 27.06.2012 abgewogen wurden. Sie werden inhaltlich aufrechterhalten.

Die Einwender sehen des Weiteren einen Mangel in der Verkleinerung des Plangebietes auf eine Grundstücksfläche, wenn man die Zuwegung nicht mitbetrachtet. Die nachstehend aufgeführten einzelnen Einwendungen sollen aufzeigen, dass der Erhaltung und dem Schutz des Grünlandes eine höhere Priorität einzuräumen ist, als dessen Zerstörung im Plangebiet.

1.) Ökologischer Ausgleich

Der berechnete und angegebene ökologische Ausgleich beruht im Wesentlichen auf einer rechtswidrigen Maßnahme.

Er soll hauptsächlich auf einer im Eigentum des Investors stehenden sogenannten „Kyrillfläche“ erfolgen, indem dort diese Fläche mit Laub-Mischwald aufgeforstet wird.

Diese Fläche liegt nicht innerhalb der Kulisse (der Suchräume), die entsprechend der Ökokontovereinbarung herausgearbeitet wurden.

Die Stadt akzeptiert dennoch diese private Parzelle für die Herbeiführung eines ökologischen Ausgleichs, während sie (die Stadt) an anderer Stelle dies abgelehnt habe. Dadurch würde deutlich, dass das wirtschaftliche Interesse einer Person allen anderen Belangen übergeordnet wird.

Schon aus diesem Grund (fehlender ökologischer Ausgleich) sei der Bebauungsplan schon nichtig.

2.) Falsche Datengrundlage des Flächennutzungsplanes

Sofern sich die Einwendungen alleine auf die Aussagen und Daten des Flächennutzungsplanes beziehen, sind diese für dieses Planverfahren und die Abwägung nicht relevant.

Gleichwohl wird für die Teile der Einwendungen, die auf den Bebauungsplanentwurf zutreffen könnten so gedeutet, als wären sie für diesen vorgetragen worden, um die Abwägung nicht gänzlich abzuwürgen.

a) Es wird die Begründung zum Bebauungsplanentwurf gerügt, die der Ortslage Belmicke eine

„gute Ausstattung der Infrastruktur“ bescheinigt.

b) Die Prognosen der Stadt hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung sind falsch. Die Bertelsmannprognose geht von einer Bevölkerung im Jahre 2020 von 19.483 EW aus. Tatsächlich habe aber Bergneustadt am 31.12.2011 schon nur noch 19.5450 EW gehabt, den angenommenen Wert von 2020 also schon fast erreicht.

c) Die nach der Modellrechnung des statistischen Landesamtes vorgenommene Berechnung sagt, dass der demographische Wandel den Oberbergischen Kreis besonders hart treffen wird.

Die veröffentlichten Zahlen für Bergneustadt besagen danach, dass sich die Bevölkerung im Jahre 2020 auf 18.271 EW und im Jahre 2030 auf 16.794 EW zurückentwickeln wird.

Dies bedeutet Leerstände bei allen Wohnungsarten und Häusern, in allen Lagen und Preisklassen.

d) Der Versuch der Stadt sich als Wohnungs- und Arbeitsregion attraktiv zu gestalten, muss als reine Illusion gewertet werden. Zwangsweise sinkende Ausgaben für soziale und kulturelle Ausgaben fördern nicht die Attraktivität. Dieser Bebauungsplan ist daher ein Versuch an alten Irrtümern und Illusionen festzuhalten.

Beschluss:

zum Vorspann/Aufrechterhaltung der bislang im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken:

Auch wenn sich, nach der Überleitung in ein Bebauungsplanverfahren, das Plangebiet verkleinert hat, wird ein Bedarf, gerade auch für dieses Grundstück, durchaus gesehen, da glaubhaft dargestellt wurde, dass hier Bauabsichten bestehen. Bei der Darstellung und Neuausweisung von Wohnbaugrundstücken kommt es auch nicht auf eine (allgemeine) Wohnungsnot an. Hierbei geht es immer um eine städtebauliche Angebotsplanung, um die städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Gerade der zitierte demographische Wandel macht es erforderlich Angebote zu schaffen, damit auch jüngere Menschen und Familien attraktive und bezahlbare Angebote für eine Wohnbebauung erhalten (können). Insofern dienen überschaubare Flächenerweiterungen, wie dies hier auch der Fall ist, durchaus der Angebotserweiterung im Stadtgebiet, was wiederum auch Bedarf weckt. Im Übrigen haben sich keine neuen und/oder anderen Abwägungsargumente ergeben.

Die (bisherigen) Bedenken werden in diesem Sinne (erneut) zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 1.) Ökologischer Ausgleich:

Es ist natürlich nicht richtig, dass der ökologische Ausgleich, nach Ansicht der Einwender, nicht erbracht wird.

Das Ökokonto der Stadt eröffnet die Möglichkeit (nicht die zwingende Verpflichtung) der Regelung und Durchführung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und sonstiger ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Gebietes der Stadt Bergneustadt sowie der in diesem Zusammenhang zu regelnden forstlichen Belange.

Es ist somit ein Angebot an diejenigen, die durch Inanspruchnahme von Natur und Landschaft einen Eingriff verursachen, der ausgeglichen werden muss und die selbst keine Möglichkeit haben (oder dies auch nicht wünschen) diesen Ausgleich selbst auf eigenen Flächen zu erfüllen.

Ausgleichsdefizite können somit kurzfristig kompensiert werden, sofern nicht schon im Vorfeld Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ökokonto durchgeführt worden sind und somit "gutgeschrieben" sind, auf die der Eingriffsverursacher zurückgreifen kann. In diesem konkreten Fall verfügt der Planungsträger/Eigentümer/Investor über eigene geeignete Flächen im Naturraum, die er aufwerten kann. Dies kann und darf schon aus dem Gedanken der Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung keine rechtswidrige Maßnahme sein, da man ansonsten ungerechtfertigte Unterscheidungen bei für den Ausgleich geeigneten Naturflächen vornehmen würde, die nicht gerechtfertigt sind.

Das die Stadt diese Vorgehensweise bei anderen verweigert hätte, kann jetzt so nicht bestätigt werden, ansonsten gibt es aber sicher einen sachlichen Grund, z.B. dass die Wertigkeit einer angebotenen Fläche schon so hoch war, dass ein angedachter Ausgleich dort nicht mehr möglich war.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu 2.) Falsche Datengrundlage des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan, hier in Form seine 4. förmlichen Änderung, wurde am 09.12.2009 vom Rat beschlossen, von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27.07.2010 genehmigt und im Amtsblatt vom 31.08.2010 rechtswirksam bekanntgemacht.

Die Kommunen stellen Bauflächen in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) für einen Entwicklungszeitraum von mind. 10 Jahren dar (Entwicklungspotential). Sie sind somit nachvollziehbar im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 56 –Belmicke An der Eie wird somit rechtmäßig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Dorfgebiet“ darstellt. Die dargelegten Einzelheiten in der Begründung des Flächennutzungsplanes stellen u.a. das Entwicklungspotential und /-ziel des Ortes Belmicke dar und schaffen Planungssicherheit für die Siedlungsentwicklung insbesondere auch für die jüngere Bevölkerung und Interessenten.

zu a):

Die Aussagen zur guten Infrastruktur sind der Begründung zur 4. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes entnommen und beziehen sich nicht auf die Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 56 – Belmicke An der Eie. Die Bedenken sind damit nicht für dieses Verfahren relevant und als unbegründet zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu b) und c):

Diese Bedenken beziehen sich ebenfalls auf die Aussagen der Begründung zur 4. Flächennutzungsplanänderung und sind damit ebenfalls hier nicht relevant. Da aber in einem anderen Fall eine Abwägung über das Bedenken vorgenommen worden, wird hier auch darauf eingegangen.

Betrachtet man die tatsächliche Einwohnerentwicklung der Stadt und Belmicke im speziellen zwischen dem 31.05.2010 und dem 31.05.2012, so kann man nicht von einer überproportionalen Abnahme der Bevölkerung sprechen, eher von einer Stagnation, einer sich abzeichnenden Stabilisierung der Bevölkerung.

Die Gesamtbevölkerung zum 31.05.2010 betrug 19.917 EW, zum 31.05.2012 19.811 (-0,53%).

Für Belmicke betrug die Bevölkerung am 31.05.2010 385 EW und am 31.05.2012 376 EW (-2,34%), allerdings ist diese Zahl seit dem 31.05.2011 nahezu unverändert (Schwankungen von +/- 2 EW).

Es zeigt sich aus der Sicht der Stadt, dass sich schon einzelne Maßnahmen positiv auf die Entwicklung auswirken, dass aber sicherlich auch weiter an dem Thema gearbeitet werden muss.

Die Bedenken werden aber zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

zu d):

Die finanziellen Möglichkeiten und Perspektiven der Stadt hinsichtlich der Einnahmesituation und die Auswirkungen auf die finanziellen Ausgabemöglichkeiten haben vielfältige Gründe und würden den Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens

sprengen.

Die Hände in den Schoß zu legen und zu resignieren, widerspricht aber der Mentalität der gewählten Bürgerschaft und der Verwaltung.

Durch Angebotsplanungen und das Bemühen im Rahmen der Möglichkeiten etwas zu bewegen, wird mühsam versucht die Rahmenbedingungen zu verbessern. Dazu gehören auch die Ausweisungen von kleineren Baugebieten.

Der Auffassung, dass es sich bei diesem und anderen Versuchen um eine Illusion handelt etwas zu verbessern, wird daher widersprochen.

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss:

1.

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-5).

2.

Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. fasst der Rat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56 – Belmicke “An der Eie“ (Stand der Planzeichnung: 15.08.2012), einschl. der textlichen Festsetzungen (Stand: 15.08.2012), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.

3.

Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB –Teil 1– Allgemeiner Teil mit Artenschutzprüfung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Stand: 15.08.2012), ist beigelegt.

4.

Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB –Teil 2– der Begründung (Stand: 15.08.2012) ist beigelegt.

5.

Die textlichen Festsetzungen (Stand: 15.08.2012) sind beigelegt.

6.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag, mit der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Stand: 01.07.2011) ist beigelegt.

7.

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorgesehenen städtebaulichen Vertrag/den

Erschließungsvertrag abzuschließen und dem zuständigen Ausschuss oder Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Abschluss dieses Vertrages erst soll der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden, damit er Rechtskraft erlangt.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 9 Neinstimmen, 1 Enthaltung

10. **Antrag der FDP-Fraktion betr. Satzung der Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 18.03.2013
1167/2013**

Nachdem Stv. Hoene den Antrag erläutert hat, teilt der Bürgermeister mit, dass vor einem neuen Satzungsbeschluss die Erläuterungen der noch ausstehenden Rechtsverordnung abgewartet werden müssen. Die Verwaltung werde bei Vorliegen darüber berichten und ggf. einen Neuentwurf vorlegen.

11. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
1177/2013**

Stv. Gothe erläutert folgenden Antrag:

Die CDU-Fraktion fordert die Verwaltung auf, eine zusätzliche 450,00 Euro-Kraft im Bereich des Ordnungsamtes einzustellen, die unter anderem mit der Kontrolle bzw. dem Ausstellen von Strafmandaten für Falschparker im Stadtgebiet auch an Sonn- und Feiertagen beauftragt wird.

Stv. Krieger weist in diesem Zusammenhang auf die Parkzonenproblematik hin, da dort oft viel zu lange geparkt wird, auch herrsche im Rahmen von Floh- und ähnlichen Märkten oft ein unkontrollierbares Chaos.

In diesem Zusammenhang wird von Stv. Schulte angemerkt, dass wieder verstärkte Kontrollen der Spielhallen durchgeführt werden sollten.

Der Bürgermeister sieht den vorliegenden Antrag positiv, bittet ihn jedoch wie folgt abzuändern:

Der Rat fordert die Verwaltung auf, eine zusätzliche Kraft im Bereich des Ordnungsamtes nach Bedarf variabel einzusetzen, die unter anderem mit der Kontrolle bzw. dem Ausstellen von Verwarnungen für Falschparker im Stadtgebiet auch an Sonn- und Feiertagen beauftragt wird.

Über diesen abgeänderten Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: 26 Jastimmen, 2 Neinstimmen

12. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Breitbandausbau in den Ortschaften des Othetales sowie Belmicke und Umgebung**
1173/2013

Stv. Kuntze erläutert folgenden Antrag:

Die CDU-Fraktion beantragt, dass sich die Verwaltung für die Bereitstellung von „schnellem Internet“ in den Ortschaften des Othetales sowie Belmicke und Umgebung stark macht und sich damit an die entsprechend zuständigen Stellen wendet.

Stv. Ehrhardt kann ebenfalls bestätigen, dass im Othetal und Umgebung nur sehr langsames Internet zur Verfügung steht. Stv. Schmid weist ergänzend darauf hin, dass ein Internetzugang selbst für Schulkinder inzwischen vorausgesetzt wird.

BM Halbe teilt mit, dass Politik und Verwaltung die Telekom nicht dazu bewegen können, unwirtschaftliche Anschlüsse herzurichten, da es sich um ein reines Wirtschaftsunternehmen handelt. Die Verwaltung stoße bei Verhandlungen mit der Telekom an ihre Grenzen, werde den Antrag jedoch selbstverständlich weiterleiten und positiv begleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. **Gemeinschaftsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD betr. "Netzwerk gegen Rechts"**
1176/2013

Stv. Krieger erläutert den Antrag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, dass sich Rat und Verwaltung der Stadt Bergneustadt dem „Netzwerk gegen Rechts“ anschließen.

Ansprechpartner für das Netzwerk ist der Bürgermeister der Stadt Bergneustadt. Es entstehen keine Kosten für die Stadt Bergneustadt. Er weist darauf hin, dass es vordringliche Aufgabe des Netzwerks ist, Jugendliche und junge Erwachsene davor zu schützen, sich von rechten Gruppierungen in den Bann ziehen zu lassen. Daher sollen die Mitglieder des Netzwerks konzentriert daran arbeiten, Strategien der Aufklärung zu erarbeiten, um Absichten und Vorgehensweisen rechtsextremistischer Gruppierungen erkennbar zu machen und diesen entgegen treten zu können.

Das Netzwerk gegen Rechts ist ein Zusammenschluss verschiedener Organisationen mit dem Ziel, rechtsextremistische, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Tendenzen im Oberbergischen Kreis aufzudecken und ihnen durch Ziel führende Maßnahmen entgegen zu wirken und damit Vielfalt und Toleranz zu befördern...“.

Stv. Schulte kann momentan nicht absehen, was mit einem Beitritt zu dem „Netzwerk gegen Rechts“ auf die Stadt zukäme. Auch der Bürgermeister hat hier Bedenken, da evtl. Kosten nicht absehbar seien und die Verwaltung auch nicht das Personal habe, konzentriert an Strategien zu arbeiten; zudem sei die Stadt bereits durch

den Kreis vertreten. Auch Stv. Schmid sieht sich nicht in der Lage, rechtsextremistische Tendenzen aufzudecken.

Nach einer längeren Diskussion stellt Stv. Lenz den Antrag auf Schluss der Debatte. Dieser wird mit **20 Neinstimmen und 8 Jastimmen** abgelehnt.

Der Bürgermeister findet es ehrlicher, sich grundsätzlich mit dem Thema auseinander zu setzen und die Sinnhaftigkeit zu hinterfragen; er müsse nicht jedem erklären, dass er gegen rechts sei.

Stv. Schulte unterstützt den Gedanken grundsätzlich und bittet, Vertreter des Netzwerkes einzuladen; jetzt sollte nur eine Grundsatzentscheidung getroffen werden.

Über den vorliegenden Antrag wird wie folgt abgestimmt:

9 Jastimmen, 2 Enthaltungen, 17 Neinstimmen.

Stv. Schulte beantragt, der Rat möge folgende Erklärung abgeben:

Der Rat der Stadt Bergneustadt erklärt, jeder extremistischen Gruppierung entgegen zu treten, die Sicherheit und Toleranz gefährdet.

Abstimmungsergebnis: 27 Jastimmen, 1 Neinstimme

14. **Mitteilungen**

14.1. **Haushaltsplan 2013 hier: Ermächtigungsübertragungen 2012 1174/2013**

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2013. Auf das Haushaltsjahr 2012 wirken sich die Ermächtigungsübertragungen entsprechend ergebnisverbessernd aus.

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Verwaltung einer kritischen Prüfung unterzogen. Sie sind durch entsprechende Auftragsvergaben begründet oder zur Fortsetzung von im Jahr 2012 begonnenen Maßnahmen erforderlich.

Die Auflistung der Ermächtigungsübertragungen ist dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 912 beigelegt.

14.2. **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Bergneustadt
1171/2013**

Nach § 31 GemHVO NRW sind zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im NKF unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nähere Vorschriften zu erlassen, deren Mindestinhalt in § 31, Absatz 2 GemHVO NRW festgelegt ist.

Diese Regelungen sind nunmehr mit der **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Bergneustadt** erlassen worden.

Diese Dienstanweisung ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Die Dienstanweisung ist dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 913 beigelegt.

15. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

15.1. **Anfrage der FDP-Fraktion betr. Stichtag für Einschulungen gem. dem Schulrechtsänderungsgesetz 2011 vom 18.03.2013
1168/2013**

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FDP-Fraktion vom 18.03.2013
betr. Stichtag für Einschulungen gem. dem Schulrechtsänderungsgesetz
1169/2013**

Mit Artikel 7 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006 wurde durch Absatz 2 der Übergangsvorschriften im Schulgesetz bestimmt, dass der Stichtag für die einzuschulenden Kinder von ursprünglich 30.06. sukzessive mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 jährlich um einen Monat verschoben wird. Geplant war eine schrittweise Verlegung des Stichtages für die Einschulung bis zum Schuljahr 2014/2015 auf den 31.12..

Allerdings wurde durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz am 05.04.2011 vom Landtag beschlossen, dass zukünftig grundsätzlich die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres beginnt (siehe Mitteilung an den Schulausschuss Nr. 0907/2011). Die Übergangsvorschrift zur geplanten schrittweisen Verlegung des Stichtages bis zum 31.12. wurde damit zum Schuljahresbeginn 2011/2012 aufgehoben.

Insofern wären zum Schuljahr 2012/2013 allenfalls die 11 Kinder, die in dem Zeitraum 01.10. bis 31.10.2006 geboren wurden und entsprechend zum Schuljahr 2013/2014 die 23 Kinder, die zwischen dem 01.10. und 30.11.2007 geboren wurden, zusätzlich schulpflichtig geworden.

Aus der nunmehr auf den 30.09. festgelegten Stichtagsregelung zur Einschulung ergeben sich keine Mehrbelastungen.

Laut Auskunft des Kreisjugendamtes als Träger der Jugendhilfe ist die Änderung rechtzeitig bekannt gegeben worden, so dass diese bei der Kindergartenbedarfsplanung berücksichtigt werden konnte. Somit ist keine Verschlechterung der Versorgungsquote hinsichtlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu erwarten.

15.2. **Hinweis des Stv. Hatzig betr. Undichtigkeit in der Sporthalle Hackenberg**

Stv. Hatzig weist darauf hin, dass die Sporthalle Hackenberg an vielen Stellen wasserundurchlässig sei. Hier müsse etwas unternommen werden.

Nachträgliche Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fa. Pickhardt ist im Auftrag von SKE seit einigen Monaten mit der Suche und Abdichtung beschäftigt. Alle Undichtigkeiten konnten aber noch nicht lokalisiert und beseitigt werden. Zur Zeit werden weitere Abdichtungsmaßnahmen durchgeführt.

15.3. **Anfrage des Stv. Hatzig betr. nächtliche Beleuchtung der Sporthalle Hackenberg**

Stv. Hatzig fragt an, warum in der Sporthalle Hackenberg nachts noch sehr spät Licht brenne.

Hierzu teilt StVR Drexler mit, dass Mitarbeiter der Begegnungsstätte nachts mit Jugendlichen Sport treiben um diese von der Straße zu holen.

15.4. **Anfrage des Stv. Krieger betr. Eigentumsverhältnisse der Bahnstrecke**

Die Frage des Stv. Krieger, ob die Grundstücke der Bahnstrecke nun der Stadt gehören, wird von der Verwaltung verneint.

15.5. **Anfrage des Stv. Funk betr. Altkleidercontainer**

Auf die Frage des Stv. Funk, wer die zusätzlichen aufgestellten Altkleidercontainer genehmigt habe, teilt StAR Adolfs mit, dass die Aufstellung mit der Verwaltung abgestimmt sei.